

PROJEKTIERUNGS- UND INSTALLATIONSHINWEISE für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) fest. Sie gelten jeweils in Verbindung mit den gültigen Fassungen

- der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) für die aufgeführten Klassen B und C,
- dem Pflichtenkatalog der Polizei für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA (Pfk) für die aufgeführten Klassen A, B und C (gilt für ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei)

sowie mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen/Entwurfsversionen

- der einschlägigen europäischen Normen für die Grade 2, 3 und 4,
- der DIN VDE Bestimmungen, insbesondere der DIN VDE 0833, Teile 1 und 3 für die Grade 2, 3 und 4,
- der Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Voraussetzung für die Anerkennung einer EMA der Klasse A, B oder C ist, dass die Anlage nach diesen Hinweisen geplant und unter Verwendung von einer nach EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. BSI, VdS) geprüft und anerkannten Anlageteilen, die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind, unter Beachtung der in der ÜEA-Richtlinie bzw. dem Pflichtenkatalog aufgeführten anerkannten Regeln der Technik errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht anerkannten Teilen, z. B. zusätzliche Anzeigen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die ÜMA/EMA auftreten können.

1.2 Anmerkungen zur Anwendung

Die den Überschriften vorangestellten Großbuchstaben geben jeweils an, für welche Klasse/n **A** und/oder **B** und/oder **C** der jeweilige Abschnitt Gültigkeit besitzt.

Grundlage dieser Hinweise sind die Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH. Bei diesen Hinweisen handelt sich um ein sog. „Delta-Papier“ zur VdS 2311, das heißt, dass hierin lediglich die zur VdS 2311 unterschiedlichen Forderungen dargestellt sind. Ansonsten wird auf die VdS 2311 verwiesen. Soweit der Verweis auf die VdS 2311 pauschal erfolgt, sind die nachfolgenden in der Tabelle enthaltenen Formulierungen entsprechend zu ersetzen:

| Formulierung in VdS 2311: | ersetzen durch: |
|----------------------------------|---|
| VdS anerkannt | von einem nach EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik anerkannten Prüfinstitut geprüft und zertifiziert |
| VdS-anerkannte Errichterfirma | Im Adressennachweis benanntes Errichterunternehmen (Wenn kein Adressennachweis herausgegeben wird: In der Handwerksrolle eingetragenes Fachunternehmen für ÜMA/EMA) |
| Zustimmung des Versicherers | In Absprache mit Betreiber bzw. dem Versicherer |
| Sicherungsklassen (SG) | entfallen – die entsprechende Klasse (A, B oder C) ist zugrunde zu legen |

2 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zz. erhältlichen Regelwerke. Diese sowie zukünftige Überarbeitungen und weitere Regelwerke für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik sind zu beachten.

| | |
|------------------------|--|
| ÜEA-Richtlinie | Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei |
| Pflichtenkatalog (Pfk) | Pflichtenkatalog der Polizei für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA |
| DIN EN 45011 | Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben |
| DIN EN 50130-X | Alarmanlagen |
| DIN EN 50131-X | Alarmanlagen, Einbruchmeldeanlagen |
| DIN EN 50136-X | Alarmanlagen, Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen |
| DIN VDE 0100 | Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V |
| DIN VDE 0100-410 | Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V - Schutzmaßnahmen; Schutz gegen elektrischen Schlag |
| DIN VDE 0800 | Fernmeldetechnik |
| DIN VDE 0812 | Schaltdrähte und Schaltlitzen mit PVC-Isolierhüllen für Fernmeldeanlagen und Informationsverarbeitungsanlagen |
| DIN VDE 0814 | Schnüre für Fernmeldeanlagen und Informationsverarbeitungsanlagen |
| DIN VDE 0833-1 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen |
| DIN VDE 0833-3 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen (gilt in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung, auch Entwurfsversion) |
| DIN VDE 0845-1 | Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Blitzeinwirkungen, statische Aufladungen und Überspannungen aus Starkstromanlagen; Maßnahmen gegen Überspannungen |
| DIN VDE 0881 | Schaltdrähte und Schaltlitzen mit erweitertem Temperaturbereich für Fernmeldeanlagen und Informationsverarbeitungsanlagen |
| IEC 1000-4-5 : 1995 | Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV). Prüf- und Messverfahren Hauptabschnitt. Prüfung der Störfestigkeit gegen Stoßspannungen/Surge |
| GUV 26.15.5 | Merkblatt - Elektronische Meldeanlagen für den Einsatz bei Überfällen in Kreditinstituten |
| VBG 105 | Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Spielhallen, Spielcasinos und Automatensäle von Spielbanken |
| VBG 120 | Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Kassen |
| VdS 2105 | Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Schlüsseldepots (SD), Anforderungen an Anlageteile, Planung und Einbau |
| VdS 2110 | Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Schutz gegen Umwelteinflüsse, Anforderungen und Prüfmethoden |
| VdS 2112 | Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen, Telefonwahlgeräte (TWG), Anforderungen |
| VdS 2170 | Attest über die Installation einer VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage |
| VdS 2227 | Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Allgemeine Anforderungen und Prüfmethoden |
| VdS 2263 | Betriebsbuch für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen |

| | |
|----------|---|
| VdS 2311 | Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau |
| VdS 2471 | Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen, Übertragungswege für Alarmübertragungsanlagen |
| VdS 2472 | Sicherungsrichtlinien für Banken und Sparkassen und sonstige Zahlstellen, zz. Entwurf |
| VdS 2525 | Richtlinien für Sicherungsanlagen, Nebelgeräte - Anforderungen (zz. Entwurf) |
| VdS 2529 | Vereinbarung über die Aufschaltung einer VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage/Überfallmeldeanlage auf ein VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen (WuS) |
| ZH 1/292 | Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Tankstellen. |

3 Begriffe und Abkürzungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

4 Klassifizierung

4.1 ABC Leistungsmerkmale

Die Klassifizierung richtet sich nach den in den EN und DIN VDE-Bestimmungen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen festgelegten Grade bzw. nach den Klassen A, B, C gemäß VdS 2311.

Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne dieser Hinweise sind Gefahrenmeldeanlagen des Grades 1 nach DIN EN. Der Grund hierfür ist die niedrige Überwindungssicherheit und insbesondere die Anfälligkeit solcher Anlagen für Falschalarme infolge von nicht geforderter Zwangsläufigkeit.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse A

Diese EMA entsprechen dem niedrigen bis mittleren Sicherheitsgrad 2 nach EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse A verfügen über eine mittlere Überwindungssicherheit. Die eingesetzten Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

EMA der Klasse A sind bei ÜEA nicht zulässig. Sie dürfen jedoch im Rahmen der im Pflichtenkatalog niedergelegten Anforderungen eingesetzt werden.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse B

Diese EMA entsprechen dem mittleren bis hohen Sicherheitsgrad 3 nach EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse B verfügen über eine hohe Überwindungssicherheit. Die eingesetzten Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse C

Diese EMA entsprechen dem hohen Sicherheitsgrad 4 nach EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse C verfügen über eine sehr hohe Überwindungssicherheit. Die eingesetzten Melder verfügen über eine erhöhte Ansprechempfindlichkeit. Eine weitgehende Überwachung der sicherheitsrelevanten Funktionen ist vorhanden.

4.2 ABC Zuordnung

Die erforderliche Klasse der Überfall- und Einbruchmeldeanlage muss durch den Betreiber (z. B. Bauherr, ausschreibende Stelle u. ä.) nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle durchgeführten, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit dem Sachversicherer bzw. den sonstigen Fachkräften im Rahmen eines umfassenden Sicherungskonzeptes vorgegeben werden.

Die nachfolgende Übersicht soll eine Zuordnung erleichtern:

| Klasse | Zuordnung |
|--------|---|
| A | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Personen • Wohnobjekte |
| B | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Personen mit erhöhter Gefährdung <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbeobjekte • Öffentliche Objekte • Wohnobjekte mit erhöhter Gefährdung |
| C | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Personen mit hoher Gefährdung <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbeobjekte mit hoher Gefährdung • Öffentliche Objekte mit hoher Gefährdung • Wohnobjekte mit hoher Gefährdung |

4.3 ABC Umweltverhalten

Da ÜMA/EMA je nach Standort unterschiedlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden, müssen die eingesetzten Anlagenteile für die jeweilige Umweltklasse zugelassen sein. Weitere Angaben zu den vier Klassen siehe DIN EN 50131-1.

5 Überwachungsmaßnahmen, Scharf-/Unscharfschaltung und Alarmierung

5.1 ABC Allgemeines

Einbruchmeldeanlagen (EMA) sind so zu konzipieren, dass Einbrüche/Einbruchsversuche frühzeitig erkannt und gemeldet werden. Dabei müssen mechanische Sicherungseinrichtungen und die Überwachung durch die EMA unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Interventionszeiten grundsätzlich so aufeinander abgestimmt werden, dass die Interventionskräfte nach einer Meldung den Einsatzort möglichst schon erreichen können, bevor der Täter sein Tatziel erreicht hat (siehe Bild 5.02). Aus diesem Grund ist ein Zusammenwirken von Elektronik und Mechanik sinnvoll aufeinander abzustimmen. Falschmeldungen müssen jedoch weitestgehend ausgeschlossen sein.

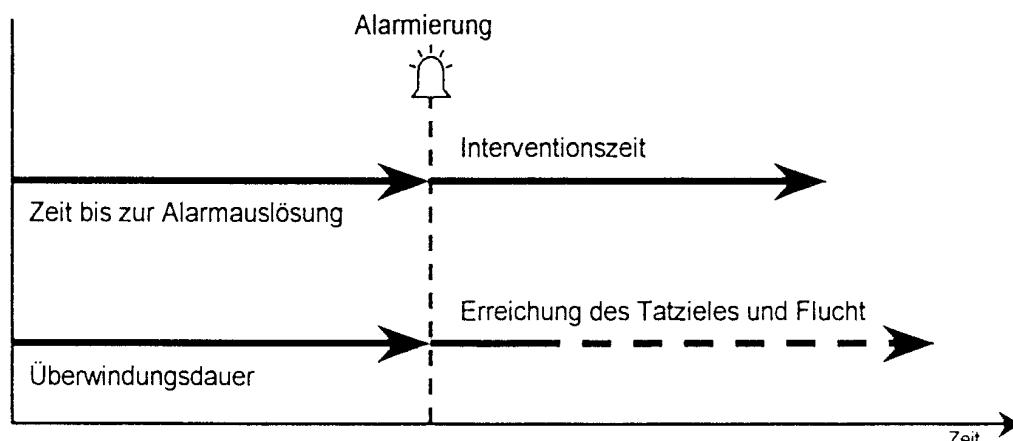


Bild 5.01 Herkömmlicher Ablauf ohne Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

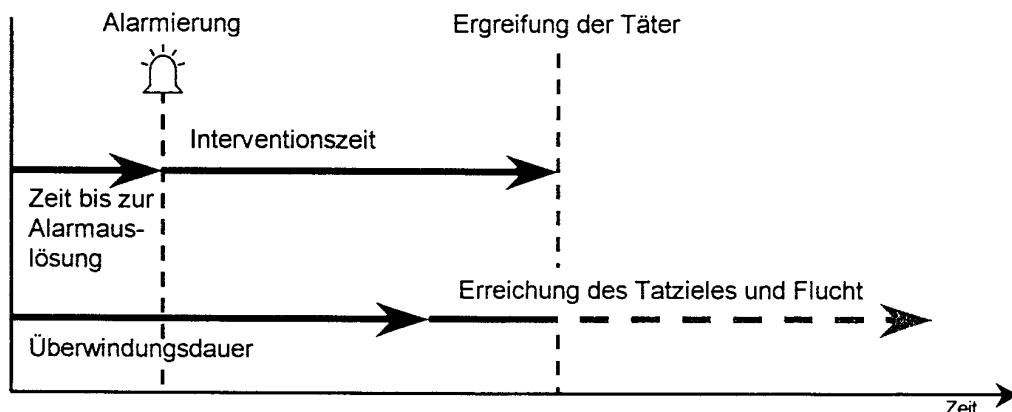


Bild 5.02 Verbesserter Ablauf mit entsprechendem Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

Bei der Festlegung der Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der Gefährdungsgrad für Personen und Sachen,
- bauliche Schwachstellen (z. B. Leichtbauwände),
- besonders gefährdete Einstiegsmöglichkeiten (z. B. nicht einsehbare Zugänge und Fenster, Dachluiken),
- Bereiche, die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit betreten,
- Interventionszeiten,
- Vermeidung von Falschalarmen.

Bei Überfallmeldeanlagen sind die in diesen Hinweisen enthaltenen Regelungen sinngemäß anzuwenden.

EMA sind immer mit Überfallmeldern zu ergänzen, wenn sie auch dem Personenschutz dienen sollen, insbesondere bei Sonderobjekten, z. B. Banken, Juweliere.

5.2 ABC Überwachungsmaßnahmen

5.2.1 A Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A

| Zu überwachen | Verschluss | Überwachung auf | | | Überwachung | |
|--|--|-----------------|------------|------------|-------------|-------------------|
| | | Öffnen | Durchstieg | Durchgriff | fallenmäßig | schwerpunkt-mäßig |
| Zugänge mit Schalteinrichtungen | 1) | X | | | | |
| Sonstige Zugänge | X | O | | | | |
| Fenster einschließlich OL und LK feststehend | | | | | | |
| Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich | | | | | | |
| Sonstige Öffnungen, z. B. Lichtschächte | | | | | | |
| Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise | | | | | | |
| Außenwände, Decken und Böden in fester Bauweise | | | | | | |
| Außenwände, Decken und Böden in besonders fester Bauweise | | | | | | |
| Räume | | | | | O | X |
| Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitrinen | | O ²⁾ | | | | O ³⁾ |
| Wertbehältnisse - Türen - Korpus | | O | | | | O |
| Bedrohung von Personen | Wenn eine Personengefährdung besteht, darf die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden. | | | | | |
| X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 1) Die Zwangsläufigkeit der EMA wird über die Zuhaltung der Schalteinrichtung realisiert 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist 3) Schwerpunktmaßige Überwachung je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder | | | | | | |

Tabelle 5.01: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A

5.2.2 B Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung

| Zu überwachen | Überwachung auf | | | | Überwachung | |
|---|--|-----------------|--------------------|------------------------------------|-------------|-------------------|
| | Verschluss | Öffnen | Durchstieg | Durchgriff | fallenmäßig | schwerpunkt-mäßig |
| Zugänge mit Schalteinrichtungen | X | X | X ^{7) 8)} | | | |
| Sonstige Zugänge | X | X | X ^{7) 8)} | | | |
| Schaufenster und Schaufensterseitenscheiben feststehend einschließlich OL | | | X ⁸⁾ | | | |
| Schaufenster und Schaufensterseitenscheiben beweglich einschließlich OL | X ^{5) 6)} | X | X ⁸⁾ | | | |
| Fenster einschließlich OL und LK feststehend | | | X ⁸⁾ | | | |
| Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich | X ^{5) 6)} | X | X ⁸⁾ | | | |
| Sonstige Öffnungen, z. B. Lichtschächte | X ^{2) 5) 6)} | X ²⁾ | X ⁸⁾ | | | |
| Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise | | | X ⁸⁾ | | | |
| Außenwände, Decken und Böden in fester Bauweise | | | | | | |
| Außenwände, Decken und Böden in besonders fester Bauweise | | | | | | |
| Räume | | | | | X | O |
| Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitrinen | | O ²⁾ | | | | O ³⁾ |
| Wertbehältnisse - Türen - Korpus | O | O | | O ⁸⁾ O ⁸⁾ | | |
| Bedrohung von Personen | Wenn eine Personengefährdung besteht, muss die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden. | | | | | |

X Erforderlich
 O Empfohlen
 OL Oberlichter
 LK Lichtkuppeln
 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist
 3) Schwerpunkt mäßige Überwachung je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder
 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z. B. Aufdruckbolzen)
 6) In Einzelfällen sind begründete Abweichungen von der Verschlussüberwachung möglich, z. B. wenn der Einbau nur sehr schwierig möglich ist
 7) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder mechanisch schwache Ausfachungen verfügen
 8) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage im schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunkt mäßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden

Tabelle 5.02: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung

5.2.3 B Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmaßiger Überwachung

| Zu überwachen | Überwachung auf | | | | Überwachung | |
|--|--|-----------------|--------------------|------------------------------------|-------------|--------------------|
| | Verschluss | Öffnen | Durchstieg | Durchgriff | fallenmäßig | schwerpunkt-mäßig |
| Zugänge mit Schalteinrichtungen | X | X | | | | O ^{4) 7)} |
| Sonstige Zugänge | X | X | | | | O ^{4) 7)} |
| Schaufenster und Schaufensterseitenscheiben feststehend einschließlich OL | | | O ^{4) 8)} | | | |
| Schaufenster und Schaufensterseitenscheiben beweglich einschließlich OL | X ^{5) 6) 9)} | O ⁴⁾ | O ^{4) 8)} | | | |
| Fenster einschließlich OL und LK feststehend | | | | | | |
| Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich | X ^{5) 6) 9)} | O | | | | |
| Sonstige Öffnungen, z. B. Lichtschächte | X ^{2) 5) 6) 9)} | O | | | | |
| Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise | | | | | | X |
| Außenwände, Decken und Böden in fester Bauweise | | | | | | |
| Außenwände, Decken und Böden in besonders fester Bauweise | | | | | | |
| Räume | | | | | X | X |
| Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitrinen | | O ²⁾ | | | | O ³⁾ |
| Wertbehältnisse - Türen - Korpus | O | O | | O ⁸⁾ O ⁸⁾ | | |
| Bedrohung von Personen | Wenn eine Personengefährdung besteht, muss die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden. | | | | | |
| X Erforderlich | | | | | | |
| O Empfohlen | | | | | | |
| OL Oberlichter | | | | | | |
| LK Lichtkuppeln | | | | | | |
| 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist | | | | | | |
| 3) Schwerpunktmaßige Überwachung je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder | | | | | | |
| 4) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich | | | | | | |
| 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z. B. Aufdruckbolzen) | | | | | | |
| 6) In Einzelfällen sind begründete Abweichungen von der Verschlussüberwachung möglich, z. B. wenn der Einbau nur sehr schwierig möglich ist | | | | | | |
| 7) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder mechanisch schwache Ausfachungen verfügen | | | | | | |
| 8) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage im schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmaßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden | | | | | | |
| 9) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z. B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden | | | | | | |

Tabelle 5.03: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmaßiger Überwachung

5.2.4 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung

| Zu überwachen | Überwachung auf | | | | Überwachung | |
|--|--|--------------------|--------------------|------------------------------------|-------------|--------------------|
| | Verschluss | Öffnen | Durchstieg | Durchgriff | fallenmäßig | schwerpunkt-mäßig |
| Zugänge mit Schalteinrichtungen | X | X | X | O ⁴⁾ | | |
| Sonstige Zugänge | X | X | X | O ⁴⁾ | | |
| Schaufenster und Schaufensterseitenscheiben feststehend einschließlich OL | | | | X | | |
| Schaufenster und Schaufensterseitenscheiben beweglich einschließlich OL | X ⁵⁾ | X | | X | | |
| Fenster einschließlich OL und LK feststehend | | | X | O ⁴⁾ | | |
| Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich | X ⁵⁾ | X | X | O ⁴⁾ | | |
| Sonstige Öffnungen, z. B. Lichtschächte | X ^{2) 5)} | X ²⁾ | X | O ⁴⁾ | | |
| Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise | | | X ⁸⁾ | | | |
| Außenwände, Decken und Böden in fester Bauweise | | | O ^{4) 8)} | | | |
| Außenwände, Decken und Böden in besonders fester Bauweise | | | O ^{4) 8)} | | | |
| Räume | | | | | X | O ⁴⁾ |
| Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitrinen | O ^{2) 4)} | O ^{2) 4)} | | | | O ^{3) 4)} |
| Wertbehältnisse - Türen - Korpus | X ¹⁰⁾ | X ¹⁰⁾ | | X ⁸⁾ X ⁸⁾ | | O |
| Bedrohung von Personen | Wenn eine Personengefährdung besteht, muss die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden. | | | | | |
| X Erforderlich | | | | | | |
| O Empfohlen | | | | | | |
| OL Oberlichter | | | | | | |
| LK Lichtkuppeln | | | | | | |
| 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist | | | | | | |
| 3) Schwerpunktmaßige Überwachung je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder | | | | | | |
| 4) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich | | | | | | |
| 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z. B. Aufdruckbolzen) | | | | | | |
| 8) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage im schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmaßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden | | | | | | |
| 10) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder | | | | | | |

Tabelle 5.04: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung

5.2.5 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmaßiger Überwachung

| Zu überwachen | Überwachung auf | | | | Überwachung | |
|--|--|--------------------|------------|------------------------------------|-------------|--------------------|
| | Verschluss | Öffnen | Durchstieg | Durchgriff | fallenmäßig | schwerpunkt-mäßig |
| Zugänge mit Schalteinrichtungen | X | X | O | | | X |
| Sonstige Zugänge | X | X | O | | | X |
| Schaufenster und Schaufensterseitenscheiben feststehend einschließlich OL | | | | X ⁸⁾ | | |
| Schaufenster und Schaufensterseitenscheiben beweglich einschließlich OL | X ^{5) 9)} | X ⁸⁾ | | X ⁸⁾ | | |
| Fenster einschließlich OL und LK feststehend | | | | | | O ⁴⁾ |
| Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich | X ^{5) 9)} | O ⁴⁾ | | | | O ⁴⁾ |
| Sonstige Öffnungen, z. B. Lichtschächte | X ^{2) 5) 9)} | O ^{2) 4)} | | | | O ⁴⁾ |
| Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise | | | | | | X |
| Außenwände, Decken und Böden in fester Bauweise | | | | | | O ⁴⁾ |
| Außenwände, Decken und Böden in besonders fester Bauweise | | | | | | O ⁴⁾ |
| Räume | | | | | X | X |
| Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitrinen | O ^{2) 4)} | O ^{2) 4)} | | | | O ^{3) 4)} |
| Wertbehältnisse - Türen - Korpus | X ¹⁰⁾ | X ¹⁰⁾ | | X ⁸⁾ X ⁸⁾ | | O |
| Bedrohung von Personen | Wenn eine Personengefährdung besteht, muss die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden. | | | | | |
| X Erforderlich | | | | | | |
| O Empfohlen | | | | | | |
| OL Oberlichter | | | | | | |
| LK Lichtkuppeln | | | | | | |
| 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist | | | | | | |
| 3) Schwerpunktmaßige Überwachung je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder | | | | | | |
| 4) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich | | | | | | |
| 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z. B. Aufdruckbolzen) | | | | | | |
| 8) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage im schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmaßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden | | | | | | |
| 9) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z. B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden | | | | | | |
| 10) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder | | | | | | |

Tabelle 5.05: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmaßiger Überwachung

5.2.6 C Überwachungsmaßnahmen bei Geldinstituten, Juwelieren etc.

5.2.6.1 BC Schutz gegen Raubüberfälle

Falls keine eigenständige Überfallmeldeanlage (ÜMA) vorhanden ist, muss die vorhandene EMA der Klasse C durch Überfallmelder ergänzt werden. Die Überfallmelder sind an geeigneten bzw. sicherheitsrelevanten Stellen zu installieren.

Soweit eine optische Raumüberwachungsanlage (ORÜA) gemäß UVV „Kassen“ gefordert ist, muss diese grundsätzlich bei Betätigung der Überfallmelder angesteuert werden. Diese ORÜA muss von einem für solche Anlagen akkreditierten Prüfinstitut (z. B. VBG) zertifiziert sein.

Die ohnehin meist vorhandene EMA der Klasse C kann gleichzeitig der Durchführung eines Raubüberfalles, der durch ein Eindringen in die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeiten vorbereitet wird, entgegenwirken. Hierzu sollten die allgemeinen Geschäftsräume durch eine separate EMA der Klasse B oder durch einen Teil der EMA (z. B. eigener Sicherungsbereich) der Klasse C zusätzlich überwacht werden. Die Überwachungsmaßnahmen für diese Geschäftsräume müssen jedoch mindestens Klasse B entsprechen.

Zusätzlich sollte an jedem Personaleingang die Möglichkeit bestehen, einen Überfallalarm bzw. Bedrohungssignal als Fernalarm abzusetzen (z. B. über eine Schalteinrichtung mit geistigen Identifizierungsmerkmal und Überfall-Zusatz oder eine Zutrittskontrollanlage mit Überfall-Zusatz).

Hinweis: Überfallalarm darf keinesfalls als Externalarm (Signalgeber) erfolgen. Ein vorhandener Internalarm sowie sonstige gleichbedeutende Anzeigen dürfen für einen Täter nicht wahrnehmbar sein. Siehe auch Merkblatt SP 9.7/1 der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bzw. GUV 26.15.5, - "Elektronische Meldeanlagen für den Einsatz bei Überfällen in Kreditinstituten", Nr. 5.

5.2.6.2 C Sonderobjekte, wie Wertschutzschränke

| Zu überwachen | Überwachung auf | | | | Überwachung | |
|---|------------------|------------------|------------|------------------|------------------|-------------------|
| | Verschluss | Öffnen | Durchgriff | Wegnahme | fallenmäßig | schwerpunkt-mäßig |
| Wertschutzschränke - Korpus - Tür | X ¹⁰⁾ | X ¹⁰⁾ | X X | X ¹¹⁾ | | |
| Räume, in denen Wertschutzschränke aufgestellt sind | | | | | X ¹²⁾ | |

X Erforderlich
 10) Entfällt bei der Überwachung durch Feldänderungsmelder
 11) Nur bei Wertschutzschränken, die für eine Verankerung vorgerüstet sind (z. B. mit Abreißmeldern)
 12) Wenn eine Gefahr durch "Einschleichtäter" besteht

Tabelle 5.06: Mindestüberwachungsmaßnahmen für Sonderobjekte, wie Wertschutzschränke

5.2.6.3 C Sonderobjekte, wie Wertschutzzräume

| Zu überwachen | Überwachung auf | | | | Überwachung | |
|-------------------------------|-----------------|--------|------------|------------|------------------|-------------------|
| | Verschluss | Öffnen | Durchstieg | Durchgriff | fallenmäßig | schwerpunkt-mäßig |
| Wände, Decken, Sohle Türen | X | X | X | X | | |
| Raum | | | | | X ¹²⁾ | |

X Erforderlich
 12) Wenn eine Gefahr durch "Einschleichtäter" besteht

Tabelle 5.07: Mindestüberwachungsmaßnahmen für Sonderobjekte, wie Wertschutzzräume

5.2.6.4 C Weitere Überwachungsmaßnahmen

Zusätzlich wird die Überwachung der folgenden Räume und Bereiche nach Klasse B empfohlen:

- Geldschleuse
- Poststelle für Wertsendungen
- Wertsachenstelle
- Kreditarchiv
- Wertpapierstelle
- EDV/Haustechnik
- Raum für Sicherungstechnik (z. B. für die Geräte der optische Raumüberwachungsanlage - ORÜA)
- Automatenräume
- Telefonzentrale

5.3 ABC Scharf-/Unscharfschaltung

Für die Scharf-/Unscharfschaltung können - je nach Klasse - die in nachfolgender Tabelle 5.08 gekennzeichneten Möglichkeiten gewählt werden.

Hinweis 1: „Schalteinrichtungen mit materiellem Identifikationsmerkmal (IM)“ können aus funktionellen oder anderen Gründen (z. B. zur Freigabe der Lesefunktion einer Eingabeeinrichtung) auch über weitere Identifikationsmerkmale (z. B. geistige Codierung) verfügen. In diesem Fall handelt es sich jedoch weiterhin nur um eine Schalteinrichtung mit materiellem IM.

| EMA-Klasse | Scharf-/Unscharfschaltung | | | | | |
|------------|---------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|--|---------------------------------|---|
| | ausschließlich mit geistigem IM | ausschließlich mit materiellem IM | materiellem und geistigem IM | Verknüpfung von materiellem IM und Zeitsteuerung | materiellem IM und geistigem IM | materiellem IM und geistigem IM und Zeitsteuerung |
| A | X | X | X | X | X | X |
| B | - | X | X | X | X | X |
| C | - | - | X | X | X | X |

X Zulässig
- Nicht zulässig

Tabelle 5.08: Scharf-/Unscharfschaltung bei EMA der Klassen A, B oder C

5.4 ABC Alarmierung und Intervention

5.4.1 ABC Alarmierung

Abhängig von der EMA-Klasse kann eine der nachfolgenden Alarmierungsmöglichkeiten gewählt werden. Zulässige Übertragungswege für die Übertragung von Gefahrenmeldungen bei Fernalarm entsprechend den Richtlinien VdS 2471, sind im Verzeichnis "Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen", VdS 2532 gelistet.

Soll, soweit zulässig, zusätzlich zum Fernalarm ein Externalarm erfolgen, sind zur gewünschten Abschreckung von Tätern insbesondere akustische Signalgeber im Sicherungsbereich einzusetzen.

Grundsätzlich gelten die Anforderungen an die Ausgabe nach Nr. 8.6 der DIN EN 50131-1.

Die nachfolgend aufgeführten Alternativen für die Alarmierung dürfen ergänzt werden, wenn hierdurch der bestimmungsgemäße Betrieb der EMA weiterhin sichergestellt ist. Soweit Signalgeber innerhalb des Sicherungsbereiches vorzusehen sind, dürfen auch die zusätzlichen Signalgeber nur innerhalb des Sicherungsbereiches installiert werden.

Bei Alarmübertragungsanlagen (Fernalarm) darf die Ansteuerung der Signalgeber verzögert werden. Die Ansteuerung darf unterdrückt werden, wenn die Empfangszentrale der Übertragungseinrichtung den Empfang der Alarmauslösung quittiert hat. Wird die Quittung nicht innerhalb 240 Sekunden empfangen, sind die Externsignalgeber anzusteueren. Wird bei der Alarmübertragung eine Störung im Alarmübertragungsweg und soweit vorhanden auch in den alternativen Übertragungswegen erkannt, muss die Verzögerung automatisch aufgehoben werden.

5.4.1.1 A Alarmierungsmöglichkeiten

Die Alarmierung muss grundsätzlich über eine der nachstehenden Alternativen erfolgen als:

- Fernalarm zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit z. B. **stehender oder abfragender Verbindung mit oder ohne Externalarm** über akustische Externsignalgeber innerhalb des Sicherungsbereiches (entweder zwei akustische Externsignalgeber ohne eigene EV oder ein akustischer Externsignalgeber mit eigener EV).
- Fernalarm zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit z. B. **bedarfsgesteuerter Verbindung und bei Ausbleiben der Quittung** bzw. bei Störung in diesem Übertragungsweg nach spätestens 240 Sekunden entweder Fernalarm über einen zweiten Übertragungsweg oder Externalarm über akustische Externsignalgeber innerhalb des Sicherungsbereiches (entweder zwei akustische Externsignalgeber ohne eigene EV oder ein akustischer Externsignalgeber mit eigener EV).

Bei Externalarm darf zusätzlich ein optischer Externsignalgeber vorgesehen werden.

Ein Überfallalarm sollte aufgrund von nicht vorhersehbaren Täterreaktionen nur als Fernalarm weitergemeldet werden.

5.4.1.2 B Alarmierungsmöglichkeiten

Die Alarmierung muss über eine der nachstehenden Alternativen erfolgen als:

- Fernalarm zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit z. B. **stehender oder abfragender Verbindung mit oder ohne Externalarm** über akustische Externsignalgeber innerhalb des Sicherungsbereiches (entweder zwei akustische Externsignalgeber ohne eigene EV oder ein akustischer Externsignalgeber mit eigener EV).
- Fernalarm zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit z. B. **bedarfsgesteuerter Verbindung und bei Ausbleiben der Quittung** bzw. bei Störung in diesem Übertragungsweg nach spätestens 240 Sekunden entweder Fernalarm über einen getrennten zweiten Übertragungsweg oder Externalarm über akustische Externsignalgeber innerhalb oder außerhalb des Sicherungsbereiches (entweder zwei akustische Externsignalgeber ohne eigene EV oder ein akustischer Externsignalgeber mit eigener EV).

Bei Externalarm darf zusätzlich ein optischer Externsignalgeber vorgesehen werden.

Bei Verwendung eines zweiten Übertragungsweges darf zusätzlich auch Externalarm über akustische Externsignalgeber innerhalb des Sicherungsbereiches erfolgen.

Ein ausschließlicher Externalarm ist nicht zulässig.

Bei EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ist ein sofortiger Externalarm grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme: wenn von der Polizei gefordert bzw. zur Alarmgabe, wenn Quittung innerhalb von 240 Sekunden ausbleibt).

Ein Überfallalarm muss aufgrund von nicht vorhersehbaren Täterreaktionen grundsätzlich als Fernalarm weitergemeldet werden.

5.4.1.3 C Alarmierungsmöglichkeiten

Die Alarmierung muss über eine der nachstehenden Alternativen erfolgen als:

- Fernalarm zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit z. B. **stehender oder abfragender Verbindung und bei Ausbleiben der Quittung** bzw. bei Störung in diesem Übertragungsweg nach spätestens 240 Sekunden Externalarm über akustische Externsignalgeber innerhalb des

Sicherungsbereiches (entweder zwei akustische Externsignalgeber ohne eigene EV oder ein akustischer Externsignalgeber mit eigener EV).

- Fernalarm zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit z. B. **bedarfsgesteuerter Verbindung** und bei Ausbleiben der Quittung bzw. bei Störung in diesem Übertragungsweg nach spätestens 240 Sekunden Fernalarm über einen zweiten physikalisch getrennten Übertragungsweg. Bei Ausbleiben der Quittung bzw. bei Störung in beiden Übertragungswegen soll nach spätestens 240 Sekunden Externalarm über akustische Externsignalgeber innerhalb oder außerhalb des Sicherungsbereiches (entweder zwei akustische Externsignalgeber ohne eigene EV oder ein akustischer Externsignalgeber mit eigener EV) erfolgen.

Bei Externalarm darf zusätzlich ein optischer Externsignalgeber vorgesehen werden.

Ein ausschließlicher Externalarm ist nicht zulässig.

Bei EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ist ein sofortiger Externalarm grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme: wenn von der Polizei gefordert bzw. zur Alarmgabe, wenn Quittung innerhalb von 240 Sekunden ausbleibt).

Ein Überfallalarm muss aufgrund von nicht vorhersehbaren Täterreaktionen als Fernalarm weitergemeldet werden.

ANMERKUNG: Wenn alle Übertragungswege gestört sind, darf ein akustischer Externalarm erfolgen.

5.4.2 **ABC** Interventionsmaßnahmen

Der Errichter muss darauf hinwirken, dass die Interventionsmaßnahmen bei ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei zwischen Betreiber der EMA und einem anerkannten Interventionsdienst i.V.m. einer qualifizierten und anerkannten Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) vereinbart werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Interventionsdienst nach einem Einbruchalarm eine qualifizierte technische oder personelle Vorprüfung durchzuführen hat. Die Polizei ist nur bei begründeten Verdachtsmomenten zu informieren. Bei Überfallalarmen ist eine Vorprüfung nicht erforderlich.

Die Festlegungen/Interventionsmaßnahmen sind von der Alarmempfangsstelle (z. B. anerkannte NSL) zu dokumentieren.

Die Interventionsmaßnahmen bei ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ergeben sich aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

5.5 **BC** Störungsmeldungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind die Störungsmeldungen an der BE der AS-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen sondern an den Störungsdienst des Instandhalters weiterzuleiten.

5.6 **BC** Zustandsmeldung EMA-Scharf/Unscharf

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind Zustandsmeldungen der GMA an der BE der AS-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen. Sie dürfen jedoch an einen entsprechenden Dienstleister weitergegeben werden.

5.7 **BC** Registriereinrichtung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

5.8 BC Zustandsanzeigen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

6 Aufbau der Einbruchmeldeanlage

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend zu Nr. 6.1.1 gelten die in den zugehörigen polizeilichen Regelwerken niedergelegten anerkannten Regeln der Technik.

Zusätzlich gilt, dass Verschlusskontrollen an separate Stromkreise für Verschlussüberwachung anzuschließen sind (Ausnahme: anerkannte kombinierte Öffnungs-/Verschlussüberwachungen). Diese Stromkreise dürfen keine Alarme auslösen.

7 EMA mit nicht-exklusiven Übertragungswegen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

8 Scharf-/Unscharfschaltung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

9 Alarmierung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend gelten bezüglich des Fernalarmes und der Art und Anzahl sowie des Anbringungsortes der Signalgeber die in Nr. 5.4 aufgeführten Regelungen. Ist eine Fernalarmierung vorgesehen, sind, soweit zulässig, möglichst nur Externsignalgeber innerhalb von Sicherungsbereichen zu installieren. Bei ÜEA ist der Einsatz von Externsignalgebern vorher mit der Polizei abzustimmen. Ansonsten sind die in der VdS 2311 aufgeführten Regelungen analog anzuwenden.

10 Melder für die Überwachung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

11 Überfallmelder

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich gilt, dass zur Auslösung eines Überfallalarms eine gezielte manuelle Auslösung in Form von einer willentlichen Betätigung eines Überfallmelders durch eine Person erfolgen muss. Eine automatische Auslösung, z. B. in Folge von Unterbleiben einer sog. Klarmeldung, ist nicht zulässig. Wenn die Gefahr einer unbeabsichtigten Auslösung eines Überfallalarms besteht (z. B. kurzes Anklicken eines sog. Icon bei BBA), sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Falschalarmen zu ergreifen (z. B. Verlängerung der Anklickzeit, Sicherheitsabfrage).

12 Besondere Geräte und Einrichtungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich gilt:

12.3 BC Nebelgeräte/Reizmittelsprühgeräte

Der Einsatz von Reizmittelsprühgeräten in Verbindung mit Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ist nicht zulässig.

Für Nebelgeräte (NG) gilt folgendes:

Nebel ist schon aus geringer Distanz kaum von Rauch zu unterscheiden. Rauch suggeriert einem unvoreingenommenen Beobachter Feuer und damit höchste Gefahr. Der unbeteiligte Beobachter wird oft alles in seiner Macht Stehende tun, um der mutmaßlichen Gefahr auszuweichen oder mutmaßlich durch diese Gefahr eventuell Gefährdete zu retten bzw. ihnen zu Hilfe zu kommen. Dadurch wird es regelmäßig zu Feuerwehr-Falscheinsätzen und unkontrollierbaren Reaktionen von Unbeteiligten kommen. Deutliche wirtschaftliche Schäden (auch z.T. hohe Falschalarmgebühren) oder gar Verletzungen bis zur Todesfolge können das Resultat solcher Reaktionen sein.

Dennoch können Nebelgeräte in Einzelfällen den Täter behindern bzw. von der weiteren Tatausführung abhalten. Ein Einsatz kann für solche Fälle beschränkt empfehlenswert sein, wenn die Vor- und Nachteile vom Errichter zusammen mit dem Betreiber sorgfältig abgewogen wurden und die nachfolgenden Kriterien beachtet bzw. erfüllt werden:

- NG sind kein Ersatz für die erforderlichen mechanischen Sicherungsmaßnahmen. Sie dienen lediglich zur Ergänzung.
- Ansteuerung von NG nur über hochwertige EMA der Klasse B oder C mit Fernalarmierung an eine Notruf- und Serviceleitstelle (NSL).
- Anschluss von NG an die EMA erst, wenn die EMA mindestens die letzten 6 Monate keine Falschalarme ausgelöst hat.
- Die Ansteuerung der NG darf ausschließlich nach Auslösung eines Einbruchalarms bei extern scharfer EMA erfolgen.
- NG dürfen unter keinen Umständen bei einem Überfallalarm auslösen.
- Werden NG an Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss bei der Polizei (ÜEA) betrieben, ist eine vorherige Genehmigung durch die Polizei erforderlich. Hierbei ist sicherzustellen, dass keine Installation i.V.m. einer ausschließlichen Fernalarmierung erfolgt. Diese Forderung gilt analog auch für ÜMA/EMA mit Anschluss an private Notruf- und Serviceleitstellen.
- Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass sich zu jedem denkbar möglichen Auslösezeitpunkt von NG keinerlei berechtigte Personen im Vernebelungsbereich aufhalten können.
- Die NG müssen von einem nach EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik anerkannten Prüfinstitut geprüft und zertifiziert sein.
- Von den NG müssen die technischen Mindestvoraussetzungen der Richtlinie 2525 der VdS-Schadenverhütung GmbH eingehalten werden. Insbesondere müssen sie als Zusatzeinrichtungen für Einbruchmeldeanlagen die entsprechenden Anforderungen an eine hohe Funktions- und Falschauslösersicherheit, an den Sabotageschutz und an die Notstromversorgung erfüllen.
- Grundsätzlich kein Einsatz von NG in Objekten, die von mehreren Mietern/Eigentümern genutzt werden oder gar in Objekten mit mehreren Stockwerken oder in Objekten, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Geschäfte in größeren Wohnblocks. Es besteht u. a. die Gefahr der Annahme eines Brandes und Sprung aus einem Fenster).
- NG sollen so platziert werden, dass sie nach der Auslösung den spezifizierten Bereich innerhalb von 45 Sekunden so dicht vernebeln, dass eine visuelle Orientierung nicht mehr möglich ist. Nach der Vernebelung soll der Nebel in dem spezifizierten Bereich für mindestens 20 Minuten erhalten bleiben. Eventuell vorhandene Klima- und Abzugsanlagen müssen berücksichtigt werden. Hierzu gehört auch, dass alle Zugänge, Fenster/Fenstertüren, einschließlich Oberlichter und Lichtkuppeln u. ä., die sich in dem spezifizierten Bereich befinden, auf Öffnen und Verschluss überwacht werden.
- Bei der Anordnung von NG ist darauf zu achten, dass die Zugänge incl. der Fenster zum geschützten Bereich im Auslösefall schnellstmöglich vernebelt werden, um einen Täter vom Betreten des

geschützten Bereiches abzuhalten. Keinesfalls darf das NG als „Täterfalle“ eingesetzt werden. „Gefangene“ Täter sind für ihre Umgebung eine nicht einschätzbare Gefahr, die unbedingt zu vermeiden ist.

- NG müssen ortsfest montiert werden. Unter „ortsfest“ ist zu verstehen, dass NG durch mechanische Befestigung an deren Einsatzort gebunden sind. Dabei soll das vom Hersteller zur Verfügung gestellte Montagezubehör verwandt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass die Nebelaustrittsöffnungen nicht zugestellt werden und dass sich in der Nähe der Austrittsöffnungen keine leicht entzündlichen bzw. wärmeempfindlichen Sachen befinden.
- Helles Licht und/oder Lichteffekte können u.U. die Orientierungslosigkeit im Nebel verstärken. Daher sollte der Einsatz solcher Mittel geprüft und ggf. in Betracht gezogen werden.
- Außerhalb des geschützten Bereiches ist ausdrücklich und gut sichtbar in Form eines Warn-Aufklebers auf NG hinzuweisen, damit hilfeleistende Kräfte entsprechend informiert sind.
- Der Einsatz von NG muss mit der örtlichen Feuerwehr und der Polizei abgestimmt werden. Des Weiteren sollen auch Anwohner in unmittelbarer Nachbarschaft des zu sichernden Objektes vom Betreiber über das Vorhandensein eines NG und die Auswirkungen einer Auslösung informiert werden.
- Es müssen geeignete Maßnahmen vorgesehen werden, die einen schnellen Abzug des Nebels gewährleisten, damit die Interventionskräfte den zu schützenden Bereich möglichst schnell durchsuchen können. Im Alarmplan ist diese Möglichkeit zu beschreiben. Die Aktivierung der Be-/Entlüftungseinrichtungen ist für Täter zu erschweren.
- Beim Einsatz von NG in Verbindung mit Brandmeldeanlagen ist in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr zu prüfen, ob eine Auslösung bzw. eine Beeinträchtigung der Meldefunktionen gegeben sind. So löst der Nebel regelmäßig optische Rauchmelder aus, während Ionisationsrauchmelder und UV-Flammenmelder in ihrer Detektions-Wirkung während der Vernebelung deutlich eingeschränkt sein dürften. Der Einsatz von NG in BMA-geschützten Bereichen in Verbindung mit automatischen Feuerlöscheinrichtungen (Sprinkler oder CO₂ Löschsysteme) muss unterbleiben.
- Der Alarmplan bei der NSL muss deutlich den Hinweis auf die NG und deren Funktionsweise sowie weitere wichtige Angaben, z. B. Be-/Entlüftungseinrichtungen, enthalten. Als Sofort-Maßnahme ist nach der Alarmgabe die unverzügliche telefonische Unterrichtung von Polizei- und Feuerwehrleitstellen über diesen Sachverhalt festzulegen.
- Es macht bei einer Reihe von Schutzobjekten Sinn, die Auslösung von NG, die von einer EMA angesteuert werden sollen, von einer zusätzlichen manuellen Freigabe nach der Übertragung von Video-Bildern aus dem Objekt in eine NSL über einen Schaltbefehl von dort abhängig zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Auslösung der EMA erfolgt, bevor Täter die durch NG geschützten Bereiche erreichen können und das Bedienpersonal der NSL die Örtlichkeiten gut kennt, über Video ausreichend einsehen und das System ordnungsgemäß bedienen kann.

Werden NG eingesetzt, ist eine Niederschrift über das Gespräch zwischen Betreiber und Unternehmen zu fertigen, aus der hervorgeht, dass bezüglich des Vorteils den Täter von seiner Tat abzuhalten und der sich anhand der vorstehenden Kriterien ergebenden Nachteile sorgfältig abgewogen wurde.

Hinweis: Weitere Regelungen für den Einsatz von Nebelgeräten sind in Vorbereitung (siehe Ergänzung zur VdS-Richtlinie 2311). Diese sind nach Herausgabe ebenfalls zu beachten.

13 Betrieb

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich gilt:

13.8 ABC Betriebsbuch

Für jede EMA ist ein Betriebsbuch zu erstellen, in dem fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten (z. B. Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Extern- und Fernalarme sowie auch Einweisungen etc. einzutragen sind. Dieses Buch ist dem Betreiber zu übergeben und es ist nachhaltig darauf hinzuwirken, dass das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der ÜMA/EMA-Zentrale verfügbar ist und der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebs-

ereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

13.10 ABC Anlagenbeschreibung

Siehe entsprechende Regelungen in der ÜEA-Richtlinie bzw. im Pflichtenkatalog.

Übersicht der Anhänge

Anhang A (Informativ) Installationsatteste

Entfällt – verwende Formblatt „Anlagenbeschreibung“.

Anhang B (Informativ) Muster-Instandhaltungsunterlagen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Anhang C (Normativ) Verzeichnis der Symbole

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Anhang D (Normativ) Verzeichnis der Sicherungsklassen

Entfällt – siehe Nr. 1.2 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

Anhang E (Normativ) Überwachung von Wertbehältnissen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Anhang F (Normativ) Schutzmaßnahmen gegen Überspannungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Anhang G (Informativ) Abweichung von den Richtlinien

Entfällt – siehe entsprechende Regelungen in der ÜEA-Richtlinie bzw. im Pflichtenkatalog.

Anhang H (Informativ) Stichwortverzeichnis

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.